

Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Odenwald-Akademie“. Er ist im Vereinsregister beim örtlich zuständigen Amtsgericht Darmstadt einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
Er hat seinen Sitz in Erbach.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Odenwaldakademie, Projekte der Wissenschaft, des Wissens- und Technologietransfers, die Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke der begünstigten Körperschaft und ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke auf dem Gebiet der Wissenschaft, des Wissens- und Technologietransfers.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln, Beiträgen und Spenden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Absatz 1 genannten steuerbegünstigten Einrichtungen verwendet.

§4 Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

- (1) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt einen anderen Liquidator.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine im Odenwaldkreis ansässige juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere

steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Mitglied des Vereins kann auch ein anderer Verein oder eine juristische Person sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für den Fall der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder müssen sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§6 Beitrag

- (1) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten; er kann jährlich, vierteljährlich oder monatlich gezahlt werden. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Not ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a) Tod,
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste und
 - d) Ausschluss sowie
 - e) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Der freiwillige Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss zuvor mit einer Frist von drei Monaten schriftlich beim Vorstand gemeldet sein.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich, wenn möglich im ersten Halbjahr des Jahres statt. Sie wird durch schriftliche Einladung einberufen. Die schriftliche Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen.

Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor der Terminierung der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§11),
 - g) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Die Versammlungsleitung obliegt dem/der Vorsitzenden. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Auf Verlangen von einem Zehntel der anwesenden Mitglieder, hat die Beschlussfassung in schriftlicher, geheimer Abstimmung zu erfolgen.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§11 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge werden auf die Tagesordnung genommen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der/dem Rechner(in) und
- d) zwei Beisitzer(innen).

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung. Auf Verlangen von einem Mitglied, hat die Wahl in schriftlicher, geheimer Abstimmung zu erfolgen.

(3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die unbegrenzte Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten vertreten, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht der/des Vorsitzenden vor.

(6) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§14 Beschlussfassung durch den Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende. Der

Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß zu diesem Thema einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des §10 beschlossen werden.

§16 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 24.11.2009 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen ist.

Stand: 19.03.2012